



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Verbandsgemeinde Bad Breisig
Herr 1. Beigeordneter Marx
Bachstr. 11
53498 Bad Breisig

34

1	2	3	4	TI	€
Der Bürgermeister					
Eing.: 27. Nov. 2018					
+ b.R. B.v. W.v. Z.d.A.					

Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
4.03.18.120

Telefondurchwahl
-2247

Datum
21.11.2018

Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) über die Plattform fragdenstaat.de

hier: Anfragen des Petenten Herrn Sebastian Kliner

Sehr geehrter Herr 1. Beigeordneter Marx,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 06. November 2018, zu dem ich hiermit gerne aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht Stellung nehmen möchte.

Das Landestransparenzgesetz gewährt einen voraussetzungslosen Anspruch auf die bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen sowie Umweltinformationen. Jede natürliche Person und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen haben einen Anspruch auf Informationszugang. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 S. 2 LTranspG festgelegt, dass die antragstellenden Personen kein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen müssen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Auskunftsanspruch unabhängig von dem Zweck besteht, den die Antragstellerin oder der Antragsteller mit ihrem oder seinem Informationsersuchen verfolgt.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG wird der Zugang zu den vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt. Ein solcher Antrag muss aufgrund der Bestimmungen in § 2 LTranspG weder begründet werden, noch muss ein besonderes Interesse an den begehrten Informationen geltend gemacht werden. Des Weiteren ist der Antrag nicht an eine bestimmte Form gebunden (§ 11 Abs. 1 S. 2 LTranspG). Die antragstellende Person kann ihren Antrag schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch stellen. Erfasst von der im Landestransparenzgesetz normierten elektronischen Antragstellung ist auch die Stellung von Anträgen über Vermittlungsplattformen wie fragdenstaat.de als Unterform der elektronischen Antragstellung (vgl. VV zum Landestransparenzgesetz, Rn. 11.1.2).

Die Möglichkeit, über eine Vermittlungsplattform seine Informationsersuchen an eine transparenzpflichtige Stelle heranzutragen, wird vom Gesetzgeber aufgrund der im Landestransparenzgesetz normierten formlosen Antragstellung daher ausdrücklich eingeräumt.

Da der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) nach § 19 Abs. 1 LTranspG dafür zuständig ist, für die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes Sorge zu tragen und der Gesetzgeber die elektronische Antragstellung gestattet, kann er aufgrund seines gesetzlichen Auftrags die Möglichkeit, die die Plattform fragdenstaat.de zur Antragstellung bietet, nicht bemängeln. Vielmehr sind sämtliche bei rheinland-pfälzischen Behörden über eine Vermittlungsplattform gestellten Anträge auf Informationszugang, welche nach dem Landestransparenzgesetz zu beurteilen sind, wirksam.

In Ihrem Schreiben legen Sie dar, dass die Fragen des Herrn Kliner seitens der Verbandsgemeindeverwaltung als reine Schikane gewertet werden und eine missbräuchliche Nutzung der Möglichkeiten des Landestransparenzgesetzes im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 12 LTranspG vorliegt. Die Verwaltung sei daher nicht gewillt, die Anfragen zu beantworten.

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LTranspG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit dieser offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

Diese Regelung dient dem Schutz der finanziellen und personellen Ressourcen der transparenzpflichtigen Stellen. Hierbei soll die Handlungs- und Funktionstüchtigkeit des Staates geschützt werden. Von der Annahme eines Rechtsmissbrauchs ist beim Gesetzesvollzug restriktiv Gebrauch zu machen (vgl. VV zum Landestransparenzgesetz Rn. 14.1.2.12).

So ist ein Antrag auf Informationszugang nicht als missbräuchlich zu werten, wenn für die Behörde nicht ersichtlich ist, welchen Nutzen die antragstellende Person aus den Informationen ziehen kann oder welchen Wert die begehrte Information für diese haben könnte.

Auch eine hohe Zahl von Anträgen auf Zugänglichmachung von Informationen, die eine Person gestellt hat und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als missbräuchlich nicht.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz verneinte einen Rechtsmissbrauch daher auch in einem Fall, bei dem mehr als 180 Anträge mit mehr als 1.300 Einzelfragen bei einer Behörde eingereicht wurden. Es muss vielmehr aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles darauf geschlossen werden können, dass das Handeln der antragstellenden Person ausschließlich durch Motive gleitet, deren Grundlage nicht mit dem Gesetzeszweck im Einklang stehen. (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.01.2014, Aktenzeichen: 1 A 10999/13).

Des Weiteren fordert § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LTranspG die Offensichtlichkeit des Missbrauchs. Ein solcher liegt nur vor, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten der Missbrauch ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge springt (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rn. 57).

Aufgrund der vorgenannten hohen Anforderungen an die Ablehnung eines Informationsersuchens aufgrund rechtsmissbräuchlicher Antragstellung greift dieser entgegenstehende Belang meinem Erachten nach im vorliegenden Fall nicht und wird im Streitfall einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Herr Kliner hat nach den mir vorliegenden Informationen sechs Anträge an die Verbandsgemeindeverwaltung gerichtet, die ihm eindeutig zuzuordnen sind und welche sich auf interne Verwaltungs- und Personalangelegenheiten beziehen. Der Petent interessiert sich demnach für einen bestimmten Bereich der Verwaltung. Hieraus lässt sich gerade nicht ableiten, dass er seine Anträge stellt um Kapazitäten zu binden. Auch die Zahl der bisher gestellten Anträge bietet unter Berücksichtigung der obengenannten restriktiven Auslegung des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LTranspG keinen Anlass, die Antragstellung als rechtsmissbräuchlich einzustufen.

Sofern Sie die Anfragen des Herrn Kliner ablehnen, muss dies nach § 12 Abs. 4 LTranspG in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen, da nach § 22 LTranspG für Streitigkeiten nach dem Landestransparenzgesetz der Rechtsweg offen steht.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch im Falle einer Ablehnung der Anfragen des Herrn Kliner aufgrund rechtsmissbräuchlicher Antragstellung nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LTranspG es eines rechtsmittelfähigen Bescheids bedarf, da die Nichtbeantwortung einer Anfrage einen beanstandungswürdigen Verstoß nach dem Landestransparenzgesetz darstellt.

Ich muss Sie daher bitten, auf die Anfragen des Herrn Kliner zu reagieren. Der LfDI kann aufgrund seines gesetzlichen Auftrags eine Nichtbeantwortung von Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz nicht tolerieren oder unterstützen.

Bitte halten Sie mich über das weitere Verfahren auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Czwalinna', written in a cursive style.

Danielle Czwalinna

